

► Öffentliche Aufträge

## Schulumbau: Urheber hat keinen Anspruch auf Direktvergabe

| Verfügt ein öffentlicher Auftraggeber über einen Zweckbau (Schule), der als Werk der Baukunst urheberrechtlich geschützt ist, ist er gezwungen, bei einer Änderung des Bedarfs eine Umgestaltung des Bauwerks auszusprechen. Wäre nur der Inhaber des Urheberrechts rechtlich leistungsfähig, stünde ihm ein zeitlich unbegrenzter Anspruch auf Erteilung sämtlicher weiterer Aufträge zu. Dies erscheint dem OLG München wenig vereinbar mit der Zielsetzung des Vergaberechts. |

**Hintergrund** | Im konkreten Fall berief sich der Erbe des Urhebers auf § 14 Abs. 4 Nr. 2 c VgV. Dort steht, dass öffentliche Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden können, wenn der Auftrag wegen des Schutzes von ausschließlichen Rechten nur von einem bestimmten Bieter erbracht werden kann. Er forderte also, den Auftrag zur Umplanung der Schule zu bekommen. Das OLG schmetterte die Klage ab. Wäre allein wegen des Urheberrechts nur dessen Inhaber rechtlich leistungsfähig, stünde ihm ein zeitlich unbegrenzter Anspruch auf Erteilung aller weiteren Aufträge zu. Dies erscheint wenig vereinbar mit dem Ziel des Vergaberechts, öffentliche Aufträge im wettbewerblichen Verfahren zu vergeben (OLG München, Beschluss vom 28.09.2020, Az. Verg 3/20, Abruf-Nr. 221764).

► Öffentliche Aufträge

## VgV: Wann liegt ein vergütungspflichtiger „Lösungsvorschlag“ vor?

| Verlangt ein Auftraggeber bei der Ausschreibung von Erschließungsleistungen von den Bietern Überlegungen zur Realisierung des Objekts und zur Berücksichtigung der Vorgaben der konkreten Örtlichkeiten (Ferngasleitung und Niederschlagsentwässerung), handelt es sich dabei noch nicht um „Lösungsvorschläge“, die separat vergütet werden müssen. Diese Auffassung vertritt das OLG Rostock. |

**Hintergrund** | Verlangt der öffentliche Auftraggeber außerhalb von Planungswettbewerben die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen für die gestellte Planungsaufgabe in Form von Entwürfen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, so ist einheitlich für alle Bewerber eine angemessene Vergütung festzusetzen. So regelt es § 77 Abs. 2 VgV. Nach Auffassung des OLG sind aber nur solche Arbeiten gesondert zu vergüten, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Angebotserstellung nicht zu erwarten seien. Davon könne hier nicht ausgegangen werden. Die „Schwelle“ zum vergütungspflichtigen Lösungsentwurf sei nicht überschritten gewesen (OLG Rostock, Beschluss vom 03.02.2021, Az. 17 Verg 6/20, Abruf-Nr. 221550).

**PRAXISTIPP** | Anders haben es die VK Südbayern bei „Ideenskizzen in Vorentwurfsqualität“ (VK Südbayern, Beschluss vom 29.06.2017, Az. Z3-3-3194-1-13-04/1, Abruf-Nr. 196662) und die VK Sachsen bei „Konzeptideen, die maßstabsgerechte Grundrisse, Lageplan, Ansichten und Erläuterungen zur Anordnung der Nutzungseinheiten enthalten“ (VK Sachsen, Beschluss vom 05.02.2019, Az. 1/SVK/038-18, Abruf-Nr. 207846) gesehen.

OLG München  
gewichtet Ziele des  
Vergaberechts höher

Uneinheitliche  
Rechtsprechung  
setzt sich fort